



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

28.09.2018

Nr. 26 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ gem. § 13a BauGB
Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Verbindung zweier Betriebsstandorte.
Der Bebauungsplan soll Festsetzungen für das Baugebiet im Sinne des § 30 BauGB enthalten (qualifizierter Bebauungsplan) mit den Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt
- | | |
|------------|--|
| im Norden: | durch die Nordgrenze der Heinz-Sallads-Straße und die Südgrenze der Hövelrieger Straße, |
| im Osten : | durch die Bahntrasse der Sennebahn, |
| im Süden: | durch die Nordgrenze der Flurstücke 872 und 1062, Flur 12, Gemarkung Hövelhof, |
| im Westen: | durch die Westgrenzen der Flurstücke 889, 890, 1095, Flur 12, Gemarkung Hövelhof, der Nordgrenze des Flurstücks 893, Flur 12, Gemarkung Hövelhof, der Westgrenze des Flurstücks 273, Flur 9, Gemarkung Hövelhof sowie einer fiktiven Grenze zwischen den v. g. Grenzen der Flurstücke 893 und 273. |
- b) Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung gem. 13a BauGB angepasst. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollen die „Gewerblichen Bauflächen (G)“ geringfügig erweitert und die Darstellungen von „Grünfläche“ und „Wald“ geringfügig zurückgenommen werden.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke gem. § 13a Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Unterrichtung der Öffentlichkeit (gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauGB Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Planungsziele und -zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen und sich während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu dieser Planung zu äußern.

Auslegungsfrist: vom 08.10.2018 bis einschließlich 19.10.2018 während der Dienststunden
Ort: Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG – Bauamt
Auskünfte: Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt vor.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 12.07.2018 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ und die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung werden hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

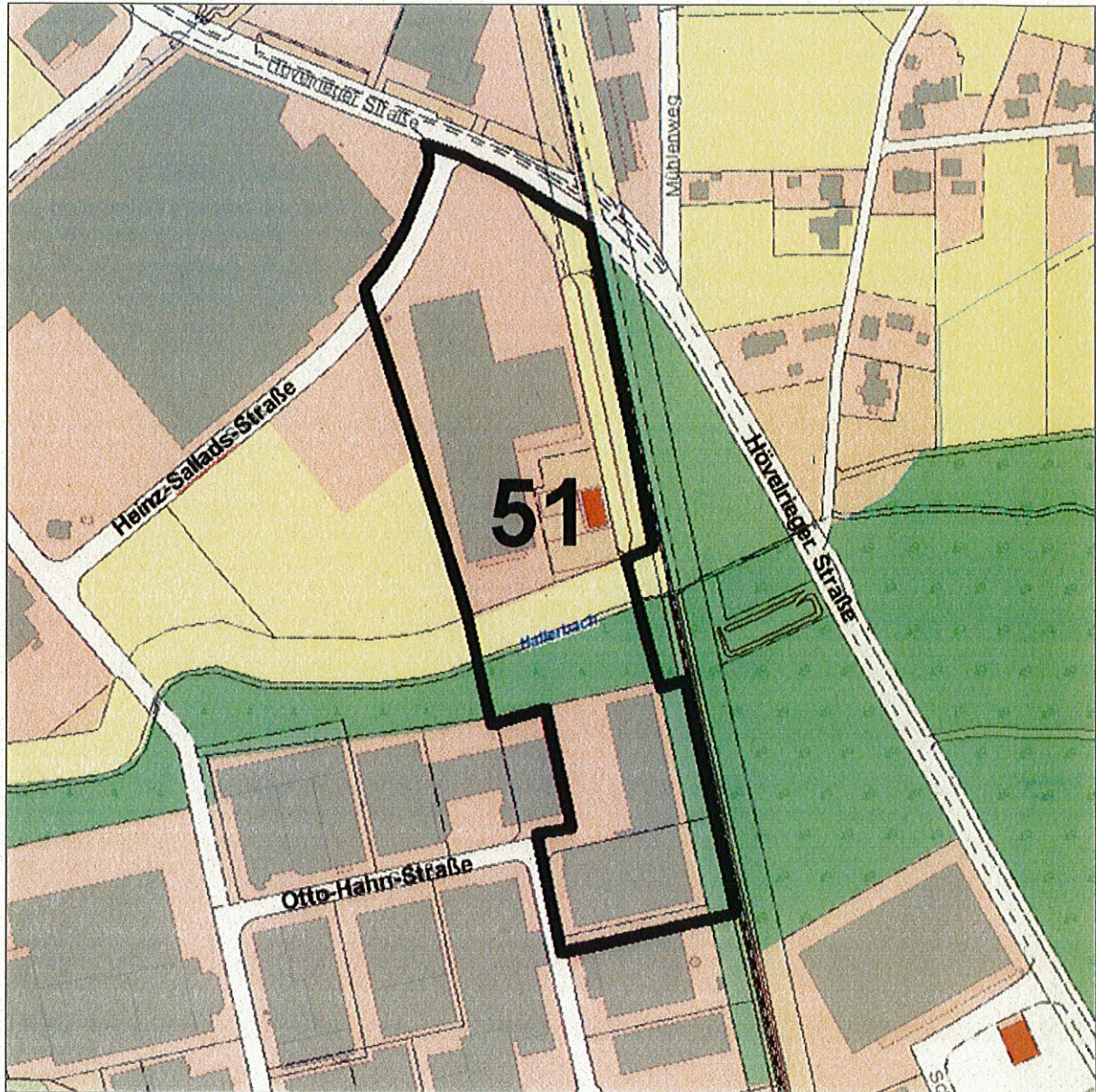
Hövelhof, den 28.09.2018

Der Bürgermeister


Berens

Anlage 1

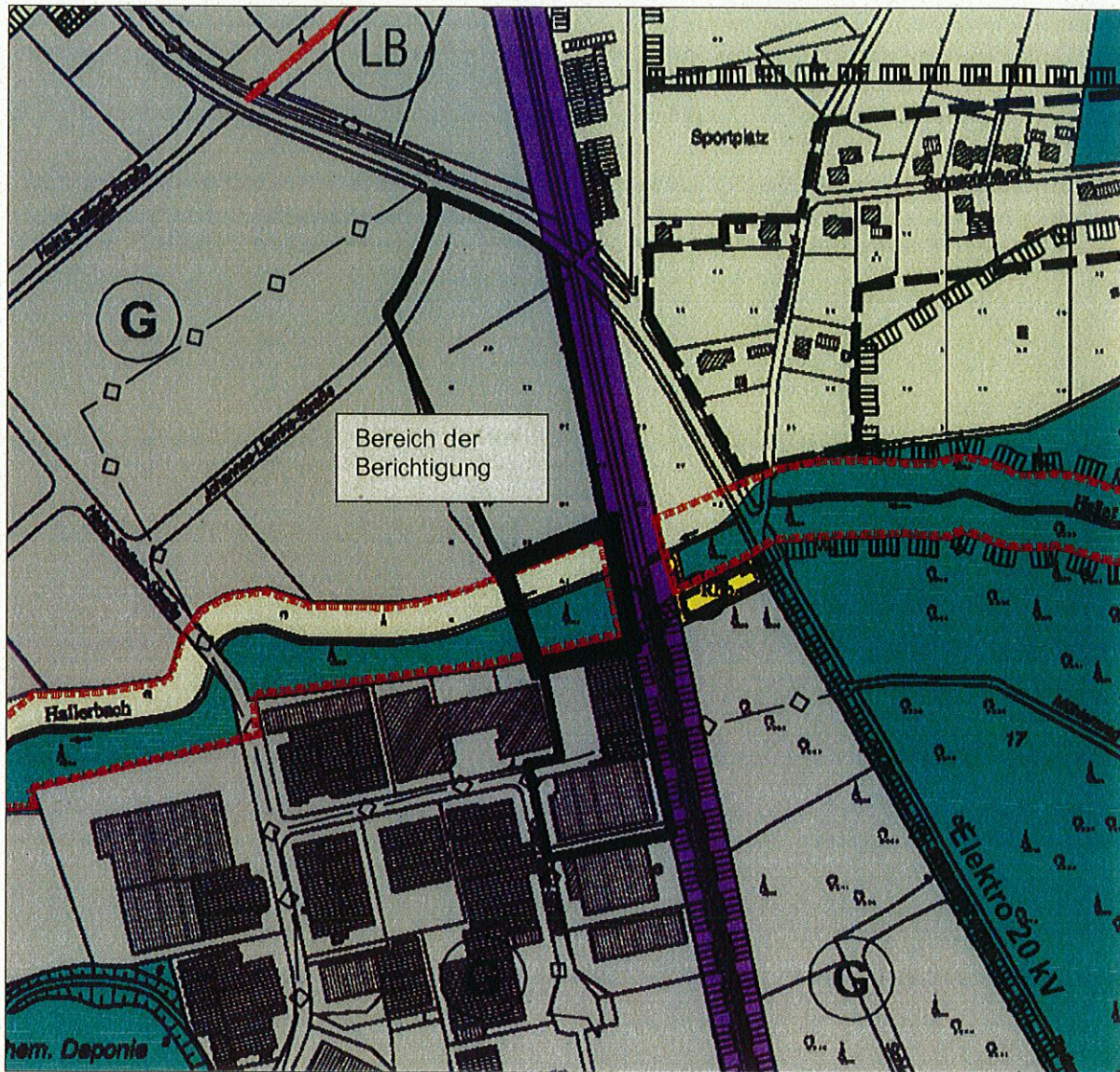
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ und zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung



Geltungsbereich Bebauungsplan

Anlage 2

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ und zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung



Auszug Flächennutzungsplan

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.